

Behandlungsvertrag

Zwischen



Praxis für Kinder und Jugendlichenpsychotherapie

Eva Gräder-Marschall und KollegInnen

und

den Sorgeberechtigten des Patienten/der Patientin

Sorgeberechtigte:

Vorname, Name: geb.

Vorname, Name: geb.

Für Patient/Patientin:

Vorname, Name: geb.

wird folgender Vertrag geschlossen:

Das im Folgenden „Patient*in“ genannte Kind des Vertragspartners begibt sich in psychotherapeutische Behandlung in der oben genannten psychotherapeutischen Praxis. Die Praxis unterstützt den/die Patient*in bei allen Schritten der Beantragung der Therapie und der formalen Umsetzung einzelner Antragschritte.

Bei den bisherigen Gesprächsterminen (Sprechstunden und probatorische Sitzungen) haben sich behandlungsbedürftige Symptome ergeben. Die Familie wurde über die bei der Krankenversicherung im Rahmen der Antragsstellung gemeldete Diagnose aufgeklärt. Bei dem Störungsbild und den besprochenen Problemfeldern ist eine Richtlinienpsychotherapie indiziert.

Die psychotherapeutische Behandlung wird durchgeführt als

- o Verhaltenstherapie
- o Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Eine Richtlinienpsychotherapie erfordert die Antragsstellung bei der Krankenkasse des Patienten beziehungsweise der Patientin. Das Formblatt PTV I (Antrag des Versicherten) wurde deshalb zur Unterschrift ausgehändigt. Eine Antragsstellung kann erst erfolgen, sobald der ärztliche Konsiliarbericht vorliegt.

Die Sorgeberechtigten wurden darüber informiert, dass bei der Psychotherapie von Kindern von getrenntlebenden Eltern beide Elternteile der Psychotherapie zustimmen und beide Elternteile den Antrag auf Psychotherapie unterschreiben müssen.

Therapiebeginn:

Die Therapie kann beginnen, wenn die Kostenübernahme durch die Krankenkasse bewilligt ist.

Sitzungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten/der Patientin bzw. von dessen Sorgeberechtigte*n vor der Bewilligung stattfinden, müssen ggf., sollte die Kasse die Vergütung dieser Sitzungen nachträglich zurückfordern, auch nachträglich vom Patient*innen bzw. von deren/dessen Sorgeberechtigten privat erstattet werden.

Eine Therapiesitzung umfasst 50 Minuten. Die Behandlungsfrequenz kann individuell angepasst werden.

Es erfolgte der Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer Therapieverlängerung über den aktuell beantragten Behandlungsumfang hinaus und über das dann in der Regel erforderliche Gutachterverfahren.

Bei psychotherapeutischen Behandlungen bestehen erfahrungsgemäß und bestätigt durch wissenschaftliche Untersuchungen gute Besserungsaussichten. Dennoch ist es im Einzelfall möglich, dass eine Psychotherapie nicht den gewünschten Erfolg hat. Sollten Zweifel an der Art der Behandlung oder an den Erfolgsaussichten aufkommen, sollten diese unbedingt angesprochen werden. Nur so kann auf Bedenken eingegangen und können diese in der Behandlung berücksichtigt werden. Wenn der Eindruck entsteht, dass der Zustand sich während der Therapie verschlechtert, sollte umgehend darüber gesprochen, nach Ursachen gesucht und weitere therapeutische Möglichkeiten geprüft werden.

Neben den Einzeltherapiestunden sind auch regelmäßige Elterngespräche vorgesehen. Gespräche mit sonstigen Bezugspersonen (Bsp.: Erzieher, Lehrer, ...) können nach Bedarf und Einwilligung der Patienten/ der Sorgeberechtigten durchgeführt werden.

Die psychotherapeutische Arbeit benötigt Zeit und Regelmäßigkeit. Vor Beginn einer Psychotherapie ist deshalb von den Beteiligten (Patient und Bezugspersonen) abzuwägen, ob es Ihnen in den nächsten 1 – 2 Jahren möglich sein wird, die regelmäßigen Termine verlässlich wahrzunehmen.

Wie bei jeder therapeutischen Behandlung bestehen im Falle von Psychotherapie Risiken, wie beispielsweise:

- Anfängliche Verschlechterung der Symptomatik
- Entwicklung von Suizidgedanken,-impulsen
- Entwicklung von psychotischen Symptomen
- Labilisierung von Beziehungen
- Suchtverlagerung
- Sonstige individuelle Risiken

In Ausnahmefällen kann die psychotherapeutische Behandlung nach Absprache bis zu höchstens 6 Monaten unterbrochen werden.

Die Aufsichtspflicht für Ihr Kind kann nur während der Therapiestunde gewährleistet werden. Ihr Kind ist somit pünktlich zur vollen Stunde zur Therapiesitzung zu bringen und nach Ende der Therapiesitzung (10 Minuten vor der darauffolgenden vollen Stunde) pünktlich wieder abzuholen. Häufig beeinträchtigt das zu späte Abholen der Kinder den Ablauf der nachfolgenden Therapiesitzung. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung, auch aus Rücksichtnahme auf die anderen Kinder und Jugendlichen.

Mutwillig zerstörtes Therapiematerial und sonstiges Praxiseigentum wird Ihnen privat in Rechnung gestellt.

Änderungen des Gesundheitszustandes, Arztbesuche, Einnahme von Medikamenten, insbesondere von Psychopharmaka, und Veränderungen in der Medikation sollen möglichst zeitnah mitgeteilt werden.

Auch der Wechsel der Krankenkasse während der laufenden Behandlung muss unverzüglich mitgeteilt werden, damit die Behandlung ohne Probleme weiter mit der neuen Krankenkasse abgerechnet werden kann.

Die Behandlung wird nach den rechtlichen Grundlagen des SGB V, des Patientenrechtegesetzes (BGB §§ 630 ff.) und der aktuellen Psychotherapierichtlinie

sowie der Psychotherapievereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durchgeführt.

Weiterhin definiert die Berufsordnung für Psychotherapeut*innen, die von der zuständigen Landeskammer überwacht wird, ethische und formale Rahmenbedingungen der Behandlung.

Die Patientin/der Patient bzw. die Sorgenberechtigten erklären sich mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bereit, dass

- die auf der eGK gespeicherten persönlichen Daten
- die Behandlungsdaten (Termine)
- die im Laufe der Vorgespräche ermittelte Behandlungsdiagnose

gemäß den Regelungen des SGB V (§§ 294, 295, 296 und 298 sowie §§ 275,276) zu Abrechnungs-, Prüf- u. Kontrollzwecken an die Kassenärztliche Vereinigung bzw. an die Krankenkasse des Patienten/der Patientin weitergegeben werden.

Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass es im Falle eines Mahnverfahrens notwendig werden kann, dass Ihre personenbezogenen Daten an entsprechende Dienstleister weitergeleitet werden (Rechtsanwalt, Inkassounternehmen, Gerichte, ...).

Die Weiterleitung der o.g. Patient*innendaten richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen oder gerichtliche Anordnungen etwas anderes verfügen.

Die Unterlagen über die Therapie müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, sind von Dritten aber nicht einsehbar.

Selbstverständlich besteht für den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht gilt auch über den Tod hinaus. Für die Weitergabe von Informationen an Außenstehende ist die schriftliche und personengebundene Einwilligung des Patienten/der Patientin notwendig. Dies gilt auch für den Informationsaustausch mit Mitbehandelnden oder Institutionen, wie Versicherungen.

Unter bestimmten Umständen sind wir zur Offenbarung von Wissen befugt und sogar verpflichtet. So müssen von uns beispielsweise, um Schaden von der Bevölkerung abzuwenden, ansteckende Krankheiten/ Geschlechtskrankheiten oder auch ein geplantes schweres Verbrechen den zuständigen Behörden gemeldet werden. Wenn keine triftigen Gründe dagegensprechen (Bsp.: Bedrohung, Eskalationen, Verschlimmerung der Situation ...) sind in der Regel die Eltern über latentes suizidales und parasuizidales Verhalten ihres Kindes aufzuklären.

Bei akutem suizidalem Verhalten müssen Eltern informiert werden. Die Sicherheit, die Gesundheit und das Überleben des Patienten stehen in diesem Fall im Vordergrund.

Sollte der Patient/die Patientin wünschen, dass der/die Haus- oder Kinderarzt*in einen Bericht über die Behandlung erhält, wird um explizite Mitteilung und Zustimmung gebeten!

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen gilt die Schweigepflicht des Therapeuten/der Therapeutin auch gegenüber dem/der Sorgeberechtigten!

Hiermit wird erklärt, dass die Information über die beabsichtigte Therapie erfolgt ist, der Patient/die Patientin bzw. dessen/deren Sorgeberechtigte mit den Regelungen einverstanden sind und die Therapie begonnen werden kann.

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Ort, Datum Unterschrift/Stempel Psychotherapeut*in

Honorarausfallvereinbarung:

Die psychotherapeutische Praxis reserviert für den Therapiezeitraum die für die Patient*innen notwendigen Therapiestunden, die zu den vereinbarten Zeiten stattfinden. Diese Termine werden verbindlich reserviert, und es entstehen somit keine Wartezeiten. Falls der Patient/die Patientin einen Termin nicht wahrnehmen kann, bitten wir um rechtzeitige Absage spätestens am Vortag. Ein Terminausfall nicht von der Kasse bezahlt wird, können nicht rechtzeitig innerhalb dieser Frist abgesagte Therapiesitzungen, für die kein anderer Patient einbestellt werden kann, unabhängig vom Grund der Verhinderung privat in Rechnung gestellt werden. Dies gilt also auch bei Krankheit.

Das Ausfallhonorar richtet sich nach den Stundensätzen der Krankenkasse.

Es beträgt 50 Euro.

Hiermit wird erklärt, dass der Patient/die Patientin bzw. dessen/deren Sorgeberechtigte mit der Regelung einverstanden ist.

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte